

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Unternehmen Elektrotechnik Christopher Lübcke und seinen Kunden über die Erbringung von Leistungen und die Lieferung von Waren, insbesondere im Bereich der Elektrotechnik, Elektroinstallation, Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Wallboxen, Gebäudeautomation, Smart Home sowie damit zusammenhängender Dienstleistungen.

1.2 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, soweit in den jeweiligen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3 Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Angebot, Auftrag oder Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote des Unternehmens werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen, Unterlagen und technischen Gegebenheiten erstellt.

2.2 Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung des Unternehmens, durch Unterzeichnung des Angebots oder durch Beginn der Ausführung zustande.

2.3 Angaben in Angeboten zu Mengen, Maßen, Leistungen, Verbrauchswerten, Erträgen, Einsparungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder sonstigen technischen Eigenschaften beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf den zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Informationen und können aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten vor Ort oder technischer Änderungen abweichen.

2.4 Das Unternehmen ist berechtigt, zur Erstellung von Angeboten und zur Durchführung von Aufträgen technische Unterlagen, Pläne, Datenblätter, Herstellerangaben und sonstige Informationen zu verwenden.

3. Kostenpflichtige Planung- und Angebotserstellung

3.1 Bei besonders aufwendigen Planungs- und Kalkulationsleistungen, insbesondere bei der Planung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern, Wallboxen, Energiemanagementsystemen oder vergleichbaren Anlagen, kann das Unternehmen eine gesonderte Vergütung für die Angebotserstellung und Planung verlangen.

3.2 Die Kostenpflicht wird dem Kunden vor Beginn der jeweiligen Planungsleistung ausdrücklich mitgeteilt und im jeweiligen Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung ausgewiesen.

3.3 Sofern im jeweiligen Angebot beispielsweise eine Planungs- und Angebotspauschale in Höhe von 150,00 € vereinbart wurde, ist diese vom Kunden unabhängig davon zu bezahlen, ob es anschließend zu einer Beauftragung kommt.

3.4 Wird das Unternehmen anschließend mit der im kostenpflichtigen Angebot konkret beschriebenen Leistung beauftragt, wird die zuvor gezahlte Planungspauschale vollständig auf die vereinbarte Auftragssumme angerechnet, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3.5 Die Planungspauschale wird insbesondere für die tatsächlich erbrachten Planungs-, Berechnungs-, Kalkulations- und Konzeptionsleistungen erhoben. Sie stellt keine Vertragsstrafe und kein Entgelt für die bloße Weitergabe eines Angebots dar.

3.6 Eine kostenpflichtige Angebotserstellung erfolgt nur, wenn dies vor Beginn der Leistung ausdrücklich vereinbart wurde. Für gewöhnliche, ausdrücklich als kostenlos bezeichnete Angebote wird keine Angebotserstellungsgebühr erhoben.

4. Schutz von Angeboten und Planungsunterlagen

4.1 Angebote, Planungen, Berechnungen, Zeichnungen, Anlagenkonzepte, Ertragsberechnungen, technische Auslegungen und sonstige Unterlagen des Unternehmens dürfen ohne Zustimmung des Unternehmens nicht für die Beauftragung Dritter verwendet oder an Dritte zur Nutzung überlassen werden, soweit dem keine gesetzlichen Rechte des Kunden entgegenstehen.

4.2 Die Weitergabe an Personen oder Unternehmen, die der Kunde zur Prüfung oder Finanzierung des konkreten Angebots benötigt, bleibt zulässig, soweit dadurch keine Nutzung zur Erstellung eines Konkurrenzangebots bezweckt wird.

4.3 Urheberrechte und sonstige Rechte an vom Unternehmen erstellten Planungen, Zeichnungen, Berechnungen und Konzepten verbleiben beim Unternehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Auftrag.

5.2 Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Gegenüber Verbrauchern werden Preise grundsätzlich als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben, soweit gesetzlich erforderlich.

5.4 Rechnungen sind, sofern im Angebot oder der Rechnung nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.5 Das Unternehmen ist berechtigt, für Materialbestellungen und größere Aufträge angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig und im jeweiligen Vertrag vereinbart ist.

5.6 Bei individuell zu beschaffenden Waren oder Sonderanfertigungen kann das Unternehmen die Beschaffung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen, soweit dies vereinbart wurde.

6. Preisänderungen und zusätzliche Leistungen

6.1 Der vereinbarte Preis basiert auf den bei Vertragsschluss bekannten technischen, örtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.

6.2 Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen oder zusätzliche Leistungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, wird das Unternehmen den Kunden hierüber informieren und die hierfür anfallenden Kosten mitteilen.

6.3 Zusatzleistungen werden grundsätzlich erst nach Zustimmung des Kunden ausgeführt, soweit nicht ein sofortiges Handeln zur Vermeidung eines Schadens oder aus technischen bzw. sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

6.4 Stellt sich während der Ausführung heraus, dass vorhandene Anlagen, Leitungen, Verteilungen, Untergründe oder sonstige Bestandteile nicht den für die geplante Leistung erforderlichen technischen Voraussetzungen entsprechen, können hierdurch erforderliche zusätzliche Arbeiten gesondert berechnet werden.

7. Bestandsanlagen und unbekannte Gegebenheiten

7.1 Bei Arbeiten an bestehenden elektrischen Anlagen kann das Unternehmen grundsätzlich nur den bei Beginn der Arbeiten erkennbaren Zustand der Anlage beurteilen.

7.2 Nicht sichtbare oder erst im Verlauf der Arbeiten erkennbare Mängel, Beschädigungen, nicht fachgerechte Vorinstallationen, fehlende Schutzmaßnahmen, ungeeignete Leitungen oder sonstige Abweichungen vom erforderlichen technischen Zustand können zusätzliche Arbeiten erforderlich machen.

7.3 Das Unternehmen ist berechtigt, Arbeiten zu unterbrechen, wenn deren Fortführung nach fachlicher Einschätzung eine Gefahr für Personen, Sachen oder die elektrische Anlage darstellen würde.

7.4 Erforderliche zusätzliche Arbeiten werden, soweit möglich, vor ihrer Ausführung mit dem Kunden abgestimmt.

7.5 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei älteren oder unbekannten Elektroinstallationen trotz sorgfältiger Arbeitsweise Schäden an vorhandenen Leitungen, Bauteilen oder Anlagen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden können. Eine Haftung des Unternehmens besteht nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Kundenseitig bereitgestellte Materialien und Geräte

8.1 Stellt der Kunde Materialien, Geräte oder Komponenten zur Verfügung, ist der Kunde für deren Auswahl und Beschaffung verantwortlich.

8.2 Das Unternehmen prüft kundenseitig bereitgestellte Produkte im Rahmen der zumutbaren und vereinbarten Prüfung auf ihre grundsätzliche Verwendbarkeit. Eine umfassende technische Prüfung oder Herstellerprüfung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

8.3 Für Mängel, fehlende Zulassungen, fehlende Kompatibilität oder sonstige Fehler eines vom Kunden bereitgestellten Produkts haftet das Unternehmen nur nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit es den betreffenden Umstand zu vertreten hat.

8.4 Erweist sich ein vom Kunden bereitgestelltes Produkt als ungeeignet oder nicht kompatibel, können hierdurch entstehende zusätzliche Arbeits- und Anfahrtskosten berechnet werden, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

9.2 Hierzu gehören insbesondere:

- Gewährung des erforderlichen Zugangs zu den Räumlichkeiten und Anlagen,
- Bereitstellung erforderlicher Informationen und Unterlagen,
- Mitteilung bekannter Besonderheiten oder Mängel,
- Bereitstellung erforderlicher Ansprechpartner,
- Ermöglichung notwendiger Abschaltungen,
- Freihaltung der Arbeitsbereiche,
- Bereitstellung vereinbarter bauseitiger Leistungen.

9.3 Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden entstehen, können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden.

10. Bauseitige Leistungen

10.1 Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind, gehören grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang.

10.2 Dies gilt insbesondere für Maurer-, Putz-, Maler-, Trockenbau-, Fliesen-, Estrich-, Boden- und sonstige Wiederherstellungsarbeiten, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

10.3 Erforderliche Stemmarbeiten, Bohrungen, Durchbrüche, Kernbohrungen, Gerüste, Hebebühnen oder sonstige Hilfsmittel sind nur Bestandteil des Leistungsumfangs, wenn dies im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.

10.4 Erforderliche Wiederherstellungsarbeiten werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Termine und Verzögerungen

11.1 Liefer- und Leistungstermine ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder Auftrag.

11.2 Sofern kein verbindlicher Termin vereinbart wurde, erfolgt die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

11.3 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Lieferengpässen, behördlichen Maßnahmen, fehlender Mitwirkung des Kunden oder sonstiger Ereignisse, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

11.4 Lieferfristen beginnen, soweit eine Mitwirkung oder Zahlung des Kunden erforderlich ist, erst nach deren ordnungsgemäßer Erbringung.

12. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

12.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum des Unternehmens, soweit ein Eigentumsvorbehalt gesetzlich zulässig ist.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und das Unternehmen unverzüglich über Beschädigungen oder Zugriffe Dritter zu informieren.

12.3 Gegenüber Unternehmern gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen zum erweiterten bzw. verlängerten Eigentumsvorbehalt, soweit vereinbart und rechtlich zulässig.

13. Abnahme von Werkleistungen

13.1 Soweit das Unternehmen eine Werkleistung schuldet, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme.

13.2 Der Kunde hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist.

13.3 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

13.4 Das Unternehmen kann die Abnahme durch ein Abnahmeprotokoll dokumentieren.

13.5 Gesetzliche Regelungen über die Abnahmefiktion bleiben unberührt.

14. Mängelrechte

14.1 Für Mängel der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Das Unternehmen ist grundsätzlich berechtigt, einen vom Kunden geltend gemachten Mangel zunächst zu prüfen und, soweit ein Anspruch besteht, nach den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu leisten.

14.3 Der Kunde hat dem Unternehmen die zur Prüfung und gegebenenfalls zur Nacherfüllung erforderliche Möglichkeit einzuräumen.

14.4 Keine Mängelansprüche bestehen, soweit ein Schaden oder Mangel ausschließlich auf unsachgemäße Bedienung, unsachgemäße Nutzung, nicht vom Unternehmen zu vertretende Veränderungen, Eingriffe Dritter oder vom Kunden bereitgestellte mangelhafte Materialien zurückzuführen ist.

14.5 Zwingende gesetzliche Mängelrechte des Kunden bleiben unberührt.

15. Haftung

15.1 Das Unternehmen haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit das Unternehmen hierfür verantwortlich ist, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Unternehmen nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

15.3 Im Übrigen ist die Haftung des Unternehmens für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung besteht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund einer übernommenen Garantie.

15.5 Für Schäden, die ausschließlich durch vom Kunden bereitgestellte Materialien, Produkte, Anweisungen oder Eingriffe Dritter verursacht wurden, haftet das Unternehmen nur nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit es den Schaden zu vertreten hat.

16. Prüfungen, Messungen und Dokumentation

16.1 Prüfungen und Messungen werden nur in dem Umfang geschuldet, der sich aus dem Auftrag, den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik ergibt.

16.2 Prüfprotokolle, Messprotokolle, Schaltpläne, Dokumentationen und sonstige Unterlagen werden nur erstellt und übergeben, soweit dies vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

16.3 Vom Unternehmen übergebene technische Dokumentationen dürfen nicht ohne Zustimmung des Unternehmens verändert oder für andere Anlagen verwendet werden.

17. Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Energiesysteme

17.1 Bei Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und vergleichbaren Energiesystemen können tatsächliche Erträge, Einsparungen und Wirtschaftlichkeit von vorher berechneten oder prognostizierten Werten abweichen.

17.2 Ertragsprognosen beruhen insbesondere auf angenommenen Einstrahlungswerten, Dachausrichtung, Dachneigung, Verschattung, Wetterbedingungen, Anlagenkomponenten, Verbrauchsverhalten und weiteren Faktoren.

17.3 Prognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen stellen keine Garantie für einen bestimmten Energieertrag, eine bestimmte Einsparung oder eine bestimmte Amortisationsdauer dar, sofern nicht ausdrücklich eine entsprechende Garantie vereinbart wurde.

17.4 Die Funktionsfähigkeit von Anlagen kann von externen Voraussetzungen abhängig sein, insbesondere von Netzanschluss, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Internetverbindung, Kommunikationsdiensten, Herstellersoftware und Drittanbietern.

17.5 Verzögerungen oder Einschränkungen, die auf Umständen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmens beruhen, begründen keine Haftung des Unternehmens, soweit dieses die betreffenden Umstände nicht zu vertreten hat.

18. Elektroarbeiten und technische Anlagen

18.1 Elektroarbeiten werden nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, soweit diese Bestandteil der geschuldeten Leistung sind.

18.2 Soweit für den Betrieb oder die Inbetriebnahme einer Anlage die Mitwirkung eines Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Energieversorgers, Herstellers oder einer Behörde erforderlich ist, kann das Unternehmen deren Entscheidung oder Bearbeitungsdauer nicht beeinflussen.

18.3 Das Unternehmen schuldet keine bestimmte Genehmigung, Förderfähigkeit, Einspeisevergütung oder sonstige Leistung eines Dritten, sofern dies nicht ausdrücklich als eigene vertragliche Leistung vereinbart wurde.

19. Zahlungsverzug

19.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

19.2 Gegenüber Verbrauchern können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz verlangt werden.

19.3 Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, können Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz verlangt werden.

19.4 Das Unternehmen ist berechtigt, im Verzugsfall die gesetzlichen Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten zu verlangen.

19.5 Gegenüber Unternehmern bleibt der Anspruch auf die gesetzliche Verzugs pauschale unberührt.

20. Kündigung und Abbruch von Aufträgen

20.1 Die gesetzlichen Rechte des Kunden und des Unternehmens zur Kündigung eines Vertrags bleiben unberührt.

20.2 Kündigt der Kunde einen Auftrag oder beendet er die Durchführung aus von ihm zu vertretenden Gründen, werden die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

20.3 Bereits für den konkreten Auftrag beschaffte Sondermaterialien oder individuell bestellte Waren werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

21. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

21.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

21.2 Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder gesetzlich zwingend vorgesehen sind.

22. Widerrufsrecht für Verbraucher

22.1 Verbrauchern steht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zu.

22.2 Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, die Widerrufsfrist, die Voraussetzungen für deren Beginn sowie die Folgen des Widerrufs werden dem Verbraucher in der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung gesondert mitgeteilt.

22.3 Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass das Unternehmen vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung einer Dienstleistung beginnt, gelten die gesetzlichen Regelungen über den Wertersatz bzw. das Erlöschen des Widerrufsrechts.

22.4 Die gesetzlichen Vorschriften über das Widerrufsrecht bleiben vollständig unberührt.

23. Datenschutz

23.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

23.2 Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Unternehmens.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

24.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24.2 Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates eingeschränkt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

24.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Unternehmens als Gerichtsstand vereinbart werden, soweit gesetzlich zulässig.

24.4 Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

25.2 An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

25.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.